

## **Weduwe – Extraterritoriale Anwendung des Bankgeheimnisses**

Obwohl der EuGH mit Urteil vom 10. Dezember 2002 in der Rechtssache Paul der Weduwe (Rs C-153/00)<sup>1</sup> das Vorabentscheidungsersuchen eines belgischen Untersuchungsrichters als unzulässig zurückgewiesen hat, ist die Entscheidung insofern rechtlich interessant, als im Zuge des Verfahrens die Frage nach der extraterritorialen Anwendung des Luxemburger Bankgeheimnisses beleuchtet wurde.

Ein Verstoß gegen das Luxemburger Bankgeheimnis zieht in der Regel die Verhängung einer Strafe nach sich. Gleichzeitig sieht das Luxemburger Strafrecht diesbezüglich aber Straffreiheit bei gerichtlichen Vernehmungen vor. Mangels entsprechender Rechtsprechung interpretierte der belgische Untersuchungsrichter in nicht nachvollziehbarer Weise diese Bestimmungen dahingehend, dass das Bankgeheimnis zwar extraterritorial wirke, die Ausnahme davon jedoch nicht, und dass dies sich als Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit auswirke. Aufgrund mangelnder Begründung dieser asymmetrischen Auslegung und der Zweckdienlichkeit der Auslegung für das Ausgangsverfahren, wies der EuGH die vorgelegten Fragen zurück.

Von Interesse dürfte in diesem Zusammenhang die Erklärung sein, welche die luxemburgische Regierung im gegenständlichen Vorabentscheidungsverfahren abgab. Sie vertritt die Ansicht, dass dem Bankgeheimnis extraterritoriale Wirkung zukomme, da eine gegenteilige Interpretation diesen Grundsatz völlig wirkungslos machen würde. Gleichzeitig bejaht die luxemburgische Regierung aber auch die Extraterritorialität der vorgesehenen Ausnahmen vom Bankgeheimnis. Obwohl der Regierung die Auslegung von Gesetzen nicht zusteht und daher streng rechtlich gesehen die Frage nach der Extraterritorialität des Luxemburger Bankgeheimnisses mangels Rechtsprechung offen bleibt, könnte sie doch richtungsweisend sein, zumal der EuGH diese Auslegungsmöglichkeit auch zur Begründung seiner Zurückweisung heranzieht.

Damit folgte der Gerichtshof der Empfehlung des Generalanwalts, der das Vorabentscheidungsersuchen für unzulässig erachtete, weil die Vorlagefragen auf einer Interpretation beruhten, die von den Beteiligten, die Erklärungen abgaben, ernsthaft bestritten würden und daher rein hypothetischer Natur seien.

## **Überseering gegen NCC Nordic Construction Company - Die deutsche Sitztheorie im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit**

Es verstößt grundsätzlich gegen die Niederlassungsfreiheit, wenn ein Mitgliedstaat sich weigert, die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründet worden ist und dort ihren satzungsmässigen Sitz hat, anzuerkennen und deren Neugründung nach seinem eigenen Recht verlangt. Dies hat der EuGH mit Urteil vom 5. November 2002 (Rs C-208/00)<sup>2</sup> entschieden.

Deutsche Gerichte hatten entsprechend der Sitztheorie, wonach die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft nach demjenigen Recht zu beurteilen ist, das am Ort des tatsächlichen Verwaltungssitzes gilt, der Überseering BV, einer eingetragenen Gesellschaft niederländischen Rechts, die Parteifähigkeit in einem deutschen Gerichtsverfahren abgesprochen.

Der EuGH stellte klar, dass der Erwerb des gesamten Gesellschaftskapitals durch in Deutschland ansässige deutsche Staatsangehörige nicht zum Verlust jener Rechtspersönlichkeit geführt hat, die der Gesellschaft nach niederländischem Recht zuerkannt wird. Obwohl zwingende Gründe des Gemeinwohls unter bestimmten Umständen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit zulassen, können es solche Ziele nie rechtfertigen, einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäss gegründet worden ist und dort ihren satzungsmässigen Sitz hat, die Rechts- und damit Parteifähigkeit abzuspochen – es käme dies einer Negierung der Niederlassungsfreiheit gleich.

---

<sup>1</sup> [www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de](http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de)

<sup>2</sup> [www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de](http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de)

## **IKA gegen Vasileios Ioannidis - Rückerstattung ausländischer Behandlungskosten an Rentner**

Am 25. Februar 2003 hat der EuGH in der Rechtssache C-326/00<sup>3</sup> über die Auslegung der Art. 31 und 36 der durch die VO Nr. 2001/83/EWG<sup>4</sup> des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten VO Nr. 1408/71/EWG<sup>5</sup> des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, entschieden.

Anlassfall war der in Griechenland anhängige Rechtsstreit des Sozialversicherungsträgers Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA) gegen den Rentner Vasileios Ioannidis. Der griechische Rentner musste sich bei einem Deutschlandbesuch wegen einer längst diagnostizierten Angina pectoris im Krankenhaus behandeln lassen. In der Folge beantragte der Rentner die Bezahlung der angefallenen Krankenhauskosten. Sowohl die deutsche als auch die griechische Kasse weigerten sich aber, die Kosten zu übernehmen mit der Begründung, dass die Krankheit beim Beklagten während des Aufenthalts in Deutschland nicht so plötzlich aufgetreten sei, dass seine sofortige Aufnahme gerechtfertigt gewesen wäre und die Krankheit nicht in Griechenland hätte angemessen behandelt werden können. Während nämlich Kosten für Notfallbehandlungen im Ausland immer rückerstattet werden (wobei allerdings an das Vorliegen eines Notfalles sehr hohe Anforderungen gestellt werden), war die Rechtslage betreffend chronischer Krankheiten bisher unklar.

Diesbezüglich hat nun der EuGH entschieden, dass Art. 31 der VO Nr. 1408/71/EWG so auszulegen ist, dass der Bezug von Sachleistungen durch Rentner in einem anderem Mitgliedstaat als dem, in dem sie wohnen, nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass die Krankheit, die einer Behandlung bedurfte, plötzlich aufgetreten ist und unverzügliche Behandlung erforderte; dies gilt auch für chronisch Kranke. Es ist den Mitgliedstaaten untersagt, den Bezug solcher Leistungen irgendeinem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Gewährung und Übernahme von Sachleistungen im Sinne von Art. 31 der VO Nr. 1408/71/EWG haben vielmehr in Verbindung mit Art. 36 derselben sowie Art. 31 und 93 der durch die VO Nr. 2001/83/EWG geänderten und

aktualisierten VO Nr. 574/72/EWG<sup>6</sup> des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der VO Nr. 1408/71 zu erfolgen. Lehnt der Träger des Aufenthaltsorts die Gewährung der Sachleistungen zu Unrecht ab und trägt der Träger des Wohnorts nach Unterrichtung dieser Ablehnung zu Unrecht nicht dazu bei, die korrekte Anwendung der entsprechenden Vorschriften zu erleichtern, obliegt es dem Träger des Wohnorts – ungeachtet einer etwaigen Haftung des Trägers des Aufenthaltsorts – dem Versicherten die Behandlungskosten unmittelbar zu erstatten, um ihm so die Kostenübernahme in der Höhe zu garantieren, wie er sie hätte beanspruchen können, wenn die entsprechenden Bestimmungen beachtet worden wären.

## **Davidoff – Markenrecht**



Anlässlich der Streitsache Davidoff & Cie SA und Zino Davidoff SA gegen Gofkid Ltd. wegen deren Benutzung der Marke „Durrfee“ in Deutschland hat der EuGH am 9. Januar 2003 entschieden, dass Art. 4 Abs. 4 lit. a und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 89/104/EWG zugunsten des Inhabers einer bekannten Marke extensiv auszulegen sind (Rs C-292/00).

Davidoff hatte mit der Begründung geklagt, dass Gofkid für seine Marke „Durrfee“ denselben Schriftzug und insbesondere die Buchstaben „D“ und „ff“ in der charakteristischen Gestaltung von Davidoff verwende und damit Prestigewert und Werbekraft der Marke ausnutze und ihren guten Ruf gefährde.

Der EuGH kam zum Schluss, dass die betreffenden Bestimmungen entgegen ihrem Wortlaut auch anzuwenden sind, wenn vertriebene Waren/Dienstleistungen identisch oder einander ähnlich sind. Dies deshalb, weil diese Bestimmungen einen besonderen Schutz bieten, der dem Inhaber einer bekannten Marke in Fällen zugute kommen kann, in denen der Nachweis einer Verwechslungsgefahr schwierig ist. Eine Auslegung, wonach der Schutz einer Marke bei identischen oder ähnlichen Waren/Dienstleistungen geringer wäre als bei nichtähnlichen, wäre nicht haltbar.

## **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telephon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

info@sewr.llv.li

[www.llv.li](http://www.llv.li)

<sup>3</sup> [www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de](http://www.curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de)

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 2001, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

<sup>6</sup> ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.